

<p>Vorlage</p> <p>Federführende Dienststelle: Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:</p>	<p>Vorlage-Nr: FB 01/0083/WP15 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2004 Verfasser:</p>								
<p>Wahl des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 22.05.2005</p>									
<p>Beratungsfolge: TOP: __</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> </tr> <tr> <td>01.12.2004</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>08.12.2004</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium		Rat der Stadt Aachen	01.12.2004	Hauptausschuss	08.12.2004	Rat der Stadt Aachen
Datum	Gremium								
	Rat der Stadt Aachen								
01.12.2004	Hauptausschuss								
08.12.2004	Rat der Stadt Aachen								

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2005 zu wählen:

<u>Beisitzer/innen</u>	<u>Stellvertreter/innen</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

Auf Empfehlung des Hauptausschusses wählt der Rat der Stadt einstimmig zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2005:

<u>Beisitzer/innen</u>	<u>Stellvertreter/innen</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

Erläuterungen:

Nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und der Landeswahlordnung (LWahlO) sind verschiedene mit der Landtagswahl verbundene Aufgaben im Wahlkreis von einem Kreiswahlausschuss wahrzunehmen. Insbesondere hat der Kreiswahlausschuss gem. § 10 Abs. 4 LWahlG über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Für die Landtagswahl am 22.05.2005 ist das Stadtgebiet nach dem Wahlkreisgesetz in 2 Wahlkreise unterteilt, und zwar in die Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II. Gem. § 10 Abs. 1 LWahlG kann jedoch für beide Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern (§ 10 Abs. 3 LWahlG). Für jeden Beisitzer soll gem. § 3 Abs. 1 LWahlO ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Beisitzer/innen des Kreiswahlausschusses sind vom Rat der Stadt, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Rates nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 10 Abs. 3 LWahlG, § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung - GO -). Auf den Kreiswahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt und dass § 57 Abs. 3 und § 58 Abs. 1 Satz 6 - 9 und Absatz 3 Satz 4 GO außer Betracht bleiben (§ 10 Abs. 3 LWahlG). In den Kreiswahlausschuss können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, gewählt werden; ihre Zahl darf jedoch die Zahl der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO).

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ergibt sich aufgrund der derzeitigen Sitzverteilung im Rat folgende Besetzung des Kreiswahlausschusses:

Mitglieder Insgesamt	davon			
	C D U	S P D	GRÜNE	F D P
6	3	2	1	-